



Niedersächsisches Umweltministerium
Postfach 41 07 - 30041 Hannover

Niedersächsisches
Umweltministerium
Nachrichtlich

502

Bezirksregierungen

Niedersächsisches Landesamt
für Ökologie

Braunschweig, Hannover,

BEZIRKSREGIERUNG
HANNOVER

Neue Ruf-Nr.
ab 01.07.1996:

Lüneburg, Weser-Ems

Niedersächsischer Landesrechnungshof

Eing. 21. NOV. 1996

Bearbeitet von

P 22.11.96

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 104-

Hannover

204-62005 N

3367

19 .11.1996

**Vollzug des Abwasserabgabengesetzes;
Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Mischkanalisation**

Mein Erlaß vom 02.07.1996 - 204-62005 N -

Anlagen Fallbeispiele

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Hinweise zur Frage der Abwasserabgabenerhebung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Mischkanalisation gegeben. Aufgrund verschiedener Verständnisfragen aus dem nachgeordneten Bereich gebe ich zur Ermittlung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Mischkanalisation nachfolgende Hinweise:

I.

Soweit aus einem Trennsystem in ein Mischsystem lediglich Schmutzwasser weitergeleitet wird, ist dieses Gebiet bei der Ermittlung der Abwasserabgabenhöhe für das Einleiten von Niederschlagswasser nicht zu berücksichtigen. Der § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) ist zu beachten.

II.

Da gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG AbwAG das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation abgabefrei ist, soweit die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht, ist zunächst zu prüfen, ob die mit RdErl. d. MU vom 14.12.1989 - 205-321510 - GültL 23/75 - festgelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik für das **Gesamtsystem** eingehalten wurden. Das heißt, es ist zu prüfen, ob die entlastete Schmutzfracht in der Summe aller Entlastungen den Wert für das Gesamtnetz nicht überschreitet - die entlastete spezifische Schmutzfracht also **unter 250 kg CSB/ha befestigter Fläche** liegt. Ist dieses der Fall, so ist für das Einleiten von Niederschlagswasser keine Abgabe zu entrichten. Sollten jedoch einzelne Entlastungen (**Teilsysteme**) den Wert von 250 kg CSB/ha befestigter Fläche überschreiten, so kommen hierfür nur noch ordnungsrechtliche Maßnahmen in Frage.

022 024 002
03.94

4612Niemann-kn

III.

Ergibt die Überprüfung des Gesamtsystems, daß die entlastete Schmutzfracht in der Summe aller Entlastungen über der spezifischen Schmutzfracht von 250 kg CSB/ha befestigter Fläche liegt und somit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, so ist zum einen gem. § 3 Abs. 2 Nds AG AbwAG eine Abgabe für Niederschlagswasser zu zahlen. Zum anderen sind ordnungsrechtliche Maßnahmen bei den Entlastungen zu ergreifen, deren entlastete spezifische Schmutzfracht über 250 kg CSB/ha befestigter Fläche liegt.

Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten sind die einzelnen Teilsysteme zu betrachten. Bei Überschreitung des Wertes von 250 kg CSB/ha befestigter Fläche sind die an diese Entlastungsanlage angeschlossenen Einwohner bei der Ermittlung der Schadeinheiten für Niederschlagswasser zu berücksichtigen; außerdem sind ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

In der Anlage sind einige Fallbeispiele mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufgeführt.

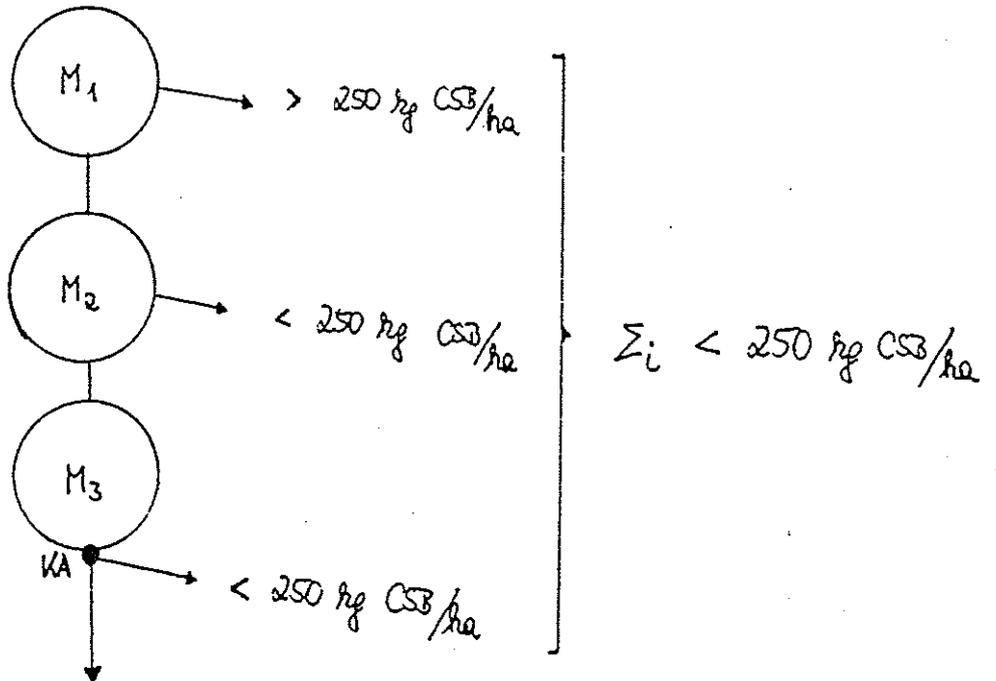
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. W. Sch.', is written below the text 'Im Auftrage'.

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG);
 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG)

$M_{1,2,3}$	=	Mischgebiet _{1,2,3}	T_1	=	Trenngebiet ₁
KA	=	Kläranlage	R_w	=	Regenwasser
S_w	=	Schmutzwasser	Σ_i	=	Summe der Entlastungen von $M_{1,2,3}$ etc.

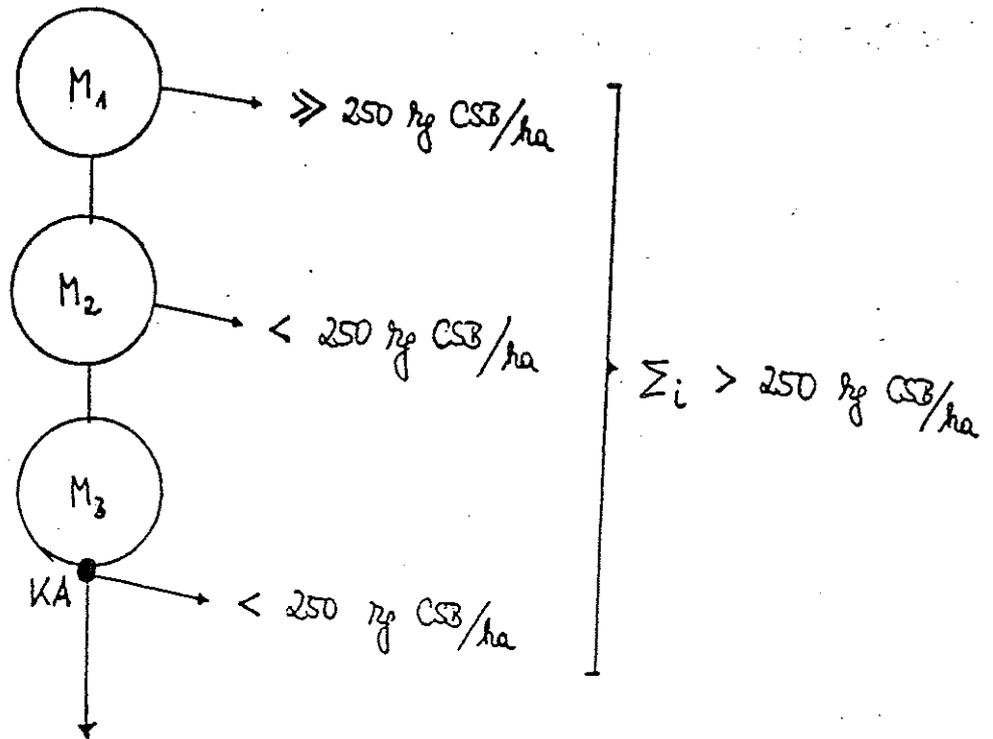
Fall 1:



* keine Abgabe für Niederschlagswasser, da die a.a.R.d.T. für das Gesamtsystem eingehalten wurden

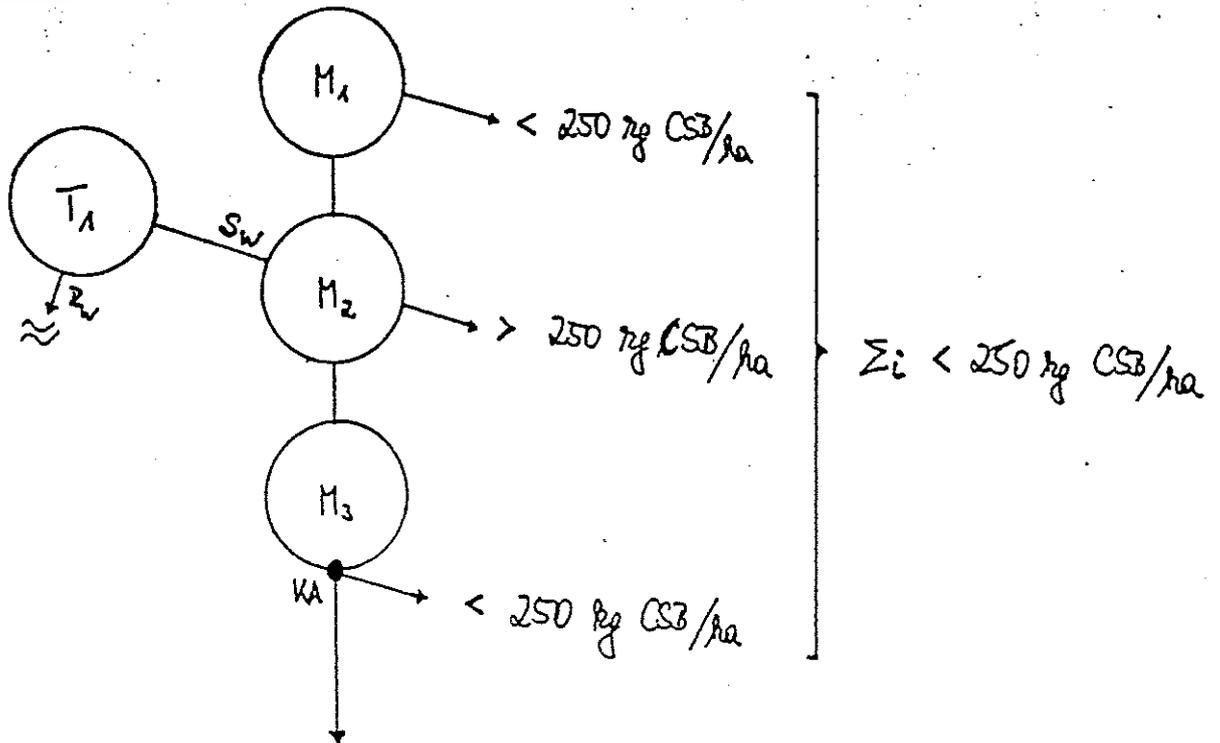
* ordnungsrechtlich wäre zu prüfen, ob für das Teilsystem, in dem die a.a.R.d.T. nicht eingehalten werden, ggfs. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind (Gebiet M_1)

Fall 2:



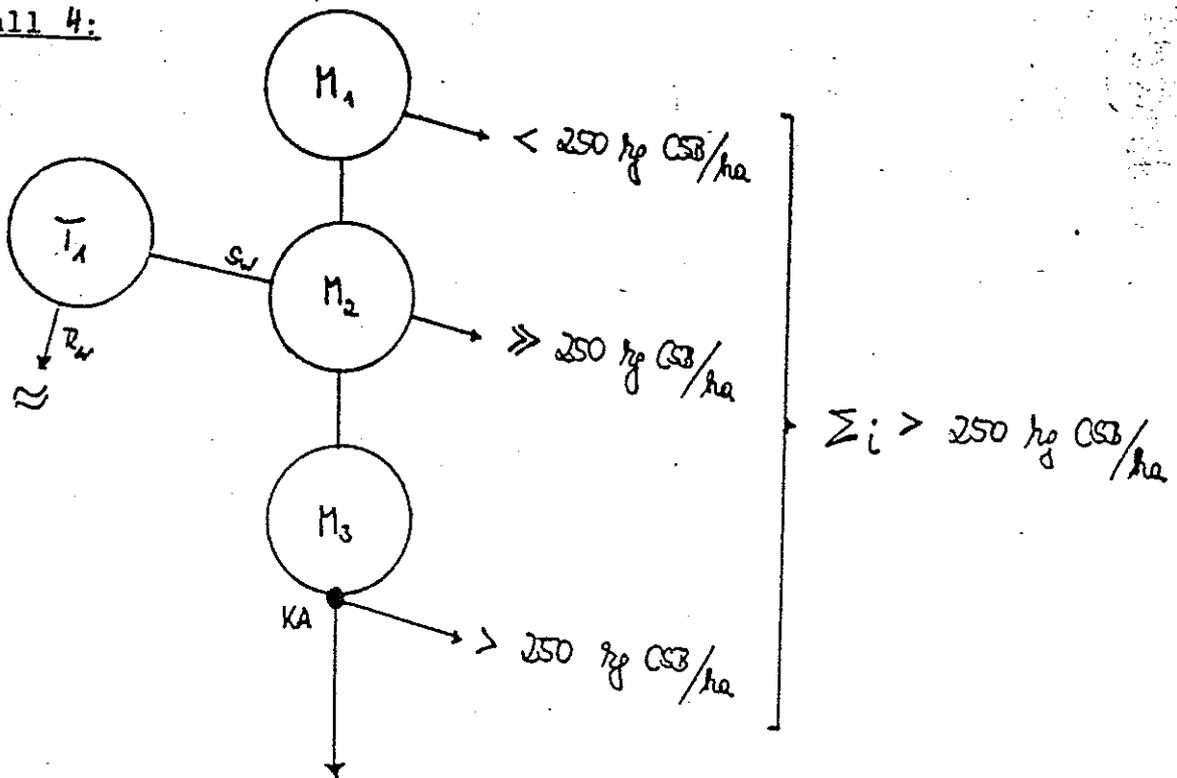
- * es ist eine Abgabe für Niederschlagswasser zu zahlen, da die a.a.R.d.T. für das Gesamtsystem nicht eingehalten wurden
- * bei der Ermittlung der Schadeinheiten sind die angeschlossenen Einwohner aus dem Teilsystem zu berücksichtigen, in dem die a.a.R.d.T. nicht eingehalten werden (Gebiet M_1)
- * ordnungsrechtlich wäre zu prüfen, ob für das v.g. Teilsystem ggfs. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind

Fall 3:



- * das Trennsystem (Gebiet T_1) bleibt unberücksichtigt
- * keine Abgabe für Niederschlagswasser, da die a.a.R.d.T. für das Gesamtsystem eingehalten wurden
- * ordnungsrechtlich wäre zu prüfen, ob für das Teilsystem (Gebiet M_2) ggfs. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind

Fall 4:



- * das Trennsystem (Gebiet T₁) bleibt unberücksichtigt
- * es ist eine Abgabe für Niederschlagswasser zu zahlen, da die a.a.R.d.T. für das Gesamtsystem nicht eingehalten wurden
- * bei der Ermittlung der Schadeinheiten sind nur die angeschlossenen Einwohner aus den Teilsystemen zu berücksichtigen, in denen die a.a.R.d.T. nicht eingehalten werden (Gebiete M₂ und M₃).
- * ordnungsrechtlich wäre zu prüfen, ob für die v.g. Teilsysteme ggfs. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind